

**Anlage: Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren
Ausweisung des Schutzgebietes „Köferinger Heide-Manteltal“**

Nr.	Träger, Verband etc.	Einwendungen Anregungen	Anmerkung
1	Landesjagdverband Bayern e.V. Kreisgruppe Amberg am 02.02.23 per Mail	Der Jagdverband weist darauf hin, dass es sich bei dem Mantelgraben um ein Gewässer dritter Ordnung handelt und das neue Gebiet mit seinen kartierten Biotopen sehr wertvoll ist. Aus Sicht des Landesjagdverbandes wird das geplante Verfahren grundsätzlich begrüßt, wenn folgendes sichergestellt ist <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung ortsüblicher Jagdeinrichtungen (Holzkonstruktionen) bedarf gemäß §7 der Verordnung keiner Ausnahmegenehmigung. 	Die ortsübliche Jagd (dazu gehören die Jagdeinrichtungen) ist selbstverständlich von den Verboten ausgenommen. Es bedarf insofern keiner Erlaubnis nach der Verordnung.
2	Landesfischereiverband Bayern e.V. 03.02.2023 per Mail	Zur geplanten Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide-Manteltal“ gibt es keine Einwendungen seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e. V, da direkt keine fischereilichen Belange betroffen sind und die Fischerei gem. Art. 6 Abs. 4, BayNatSchG weiterhin ausgeübt werden kann.	Selbstverständlich ist die Ausübung der Fischerei weiterhin erlaubt.
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 31.01.2023 schriftlich per Brief	Bereich Landwirtschaft: Für den Bereich der „Köferinger Heide-Manteltal“ wird folgender Vorschlag gemacht: Ein landwirtschaftliches Anwesen soll aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden, um keine „überbordende Bürokratie“ bei notwendigen Baumaßnahmen zu verursachen.	Die Hofstelle befindet sich im Außenbereich. Die Untere Naturschutzbehörde ist bei Baugenehmigungen zu beteiligen. Dass im Zuge dieser Beteiligung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis für ein privilegiertes Vorhaben erteilt würde, hält sich damit bürokratisch sehr in Grenzen. Die Hofstelle befindet sich mitten im

		<p>Bereich Forstwirtschaft: Bezüglich in der in § 6 genannten Neuanlage bzw. Veränderung von Wegen muss in Verbindung mit § 7 genannten Ausnahmen klargestellt werden, dass gemäß Art. 14 Ziff. 2 BayWaldG Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen sind.</p>	<p>vorgeschlagenen Gebiet und eine Herausnahme macht damit fachlich keinen Sinn.</p> <p>Im vorgeschlagenen LSG „Köferinger-Heide-Manteltal“ sind die Forstflächen relativ klein. Bisher gab es in keinem Landschaftsschutzgebiet Probleme mit der Herstellung von Forstwegen, wenn diese naturschonend angelegt werden</p>
4	Naturpark Hirschwald schriftlich am 02.02.2023	Die Ausweisung wird positiv gesehen und der Zugewinn an geschützter Fläche für den Naturpark wird begrüßt.	Die positive Rückmeldung wird begrüßt.
5	Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. per Mail am 13.02.23	Der Landschaftspflegeverband begrüßt die Ausweisung und schlägt vor das Naturdenkmal „In der Hänge“ in das Landschaftsschutzgebiet zu integrieren.	Ein ND weist einen höheren Schutzstatus wie ein Landschaftsschutzgebiet auf. Bei einer Einbindung des ND in das LSG würde die Abgrenzung des Schutzgebietes unmittelbar an das geplanten Gewerbegebiet Gailoh angrenzen, daher wurde bewusst darauf verzichtet, dieses ND in das neue Schutzgebiet zu integrieren.
6	WWA Weiden per Mail am 15.02.2023	Ausweisung wird positiv gesehen, allerdings befinden sich einige Altlastenflächen im zukünftigen Schutzgebiet „Köferinger Heide – Manteltal“. Eine Sanierung bzw. Maßnahmen zur orientierten Untersuchung muss weiterhin möglich sein.	Selbstverständlich wird gegebenenfalls eine Sanierung von Altlastenflächen unterstützt, insbesondere wenn das Grundwasser gefährdet ist.
7	Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH per Post abgesendet am 10.02.2023, eingegangen am 15.02.2023	Die Stadtwerke weisen auf ihre Leitungen hin, diese seien zu berücksichtigen und eine Instandhaltung müsse weiterhin möglich sein und künftig erforderliche Versorgungsleitungen / -anlagen seien zu berücksichtigen.	Wie auch bei anderen Schutzgebieten gab es nie Probleme mit den Leitungen. Die Instandhaltung ist daher von den Verboten ausgenommen und bei neuen Leitungen, Anlagen wurde immer eine einvernehmliche Lösung gefunden.